

Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1234/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD zur DS 0970/20 - Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. NTHH-Satzung 2020

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Zur DS bzw. zu den einzelnen Beschlusspunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Der Inhalt der DS 1234/20 steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beitrittsbeschluss zum 1. NTHH 2020. Die DS geht über die Forderungen des ThürLVwA für das Haushaltsjahr 2020 hinaus und schreibt Regularien fest, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 ff von Seiten der Verwaltung berücksichtigt werden sollen.

Es empfiehlt sich daher ein separater Beschluss mit einer gesonderten DS unabhängig vom Beitrittsbeschluss.

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

03 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben bis zum 4. Quartal 2020, ein Konzept zur Prioritätensetzung im Städtischen Haushalt 2021 ff. vorzulegen.

Stellungnahme:

Grundsätzlich wird es begrüßt, wenn eine einheitliche dezernatsübergreifende Prioritätensetzung mit entsprechender Rang und Reihenfolge aller städtischen Investitionsvorhaben basierend auf übergreifenden konzeptionellen Überlegungen vorliegen würde.

Allerdings haben die Erfahrungen in den letzten Jahren und die praktische Umsetzung gezeigt, dass dieser positive Ansatz, in der Praxis von Verwaltung und Stadtrat nicht konsequent umgesetzt wird.

Zudem ist die Entscheidung zur Priorisierung von Bauvorhaben nicht nur abhängig von bestehenden Bedarfen und vorhanden baulichen, personellen und zeitlichen Umsetzungsmöglichkeiten. Ein wesentlicher Aspekt, der die Veranschlagung darüber hinaus maßgeblich beeinflusst, ist insbesondere die Möglichkeiten der anteiligen Finanzierung über Fördermitteln. Insofern werden Prioritäten der Stadt häufig von externen Fördermittelgebern, wie Bund und Land, durch starke finanzielle Anreize vorgegeben.

Angesichts der personellen Situation muss leider eingeschätzt werden, dass sich die Verwaltung nicht in der Lage sieht, ein umfassendes in sich schlüssiges Konzept bis zum 4. Quartal 2020 zu erstellen.

Bereits jetzt zeichnet sich ein erheblicher zeitlicher Verzug bei der Planung 2021 ab. Das Zurückstellen von Entscheidungen bis zur Vorlage eines Konzeptes bis zum 4. Quartal 2020 würde eine weitere Verzögerung mit sich bringen.

Der dem Haushalt beigefügte Investitionsplan stellt jedoch ein immanente Prioritätenliste dar.

04 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Verwaltungshaushalt im aufzustellenden Haushalt 2021 mit Minderausgaben i.H.v. von insgesamt 1% sowie den Haushalt 2022 mit 2% gegenüber dem Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2019 zu planen. Hierfür sind dem Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben im Oktober 2020 Haushaltseckpunkte vorzulegen.

Stellungnahme:

Die Umsetzung des Beschlusspunktes 04 würde rein rechnerisch dazu führen, dass die Plandaten des VWH 2021 und 2022 ggü. dem Ansatz 2019 folgende Werte nicht überschreiten dürften:

Ansatz VWH 2019 gesamt	= rd. 704,7 Mio. EUR
Planentwurf 2021 VWH gesamt	= rd. 697,6 Mio. EUR
Planentwurf 2022 VWH gesamt	= rd. 690,6 Mio. EUR.

nachrichtlich: VWH gesamt 2020 = rd. 724,8 Mio. EUR

Die Daten verdeutlichen, dass die Vorgaben für 2021 und 2022 somit bereits weit unter dem Niveau des Jahres 2020 (incl. 1. NTHH 2020) liegen würden.

Die Daten im beschlossenen Finanzplan des 1. NTHH 2020 weisen ein Volumen zwischen 724 bis 728 Mio. EUR pro Jahr aus.

Angesichts stetig steigender Personal-, Betriebs- und Sachkosten und überproportionalen Zuwächsen bei den Sozialausgaben, steigenden Bedarfen und zunehmenden Aufgaben ist es kaum möglich, pauschale Kürzungen in den Etats der Bereiche vorzunehmen zu können.

Sofern dies gewollt ist, bedarf es klarer politischer Vorgaben, wo und in welchem Umfang Aufgaben nicht, nicht mehr vollumfänglich oder gar nicht mehr wahrgenommen werden sollen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Haushaltskonsolidierung (s. Stellungnahme zu BP 02 DS 1207/20) verwiesen.

05 (neu)

Das vorzulegende Konzept beinhaltet u.a. eine Priorisierung der Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt. Investitionen in Schulen und Kindergärten, die nach dem Beitrittsbeschluss nicht mehr durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, genießen hierbei oberste Priorität.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Haushaltes 2021 orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten der LHE. Eine verbindliche Zusage, alle Maßnahmen, bei denen die VE gestrichen worden ist, wieder in den Haushalt 2021 aufzunehmen, kann daher nicht getroffen werden.

In der Priorität sind im ersten Schritt in der Haushaltsplanung 2021 ff. zwingend die Investitionsvorhaben zu veranschlagen, für die im Jahr 2020 bestätigte Verpflichtungsermächtigungen (VE) vorliegen und entsprechende Leistungsverpflichtungen eingegangen worden sind. Im zweiten Schritt können weitere Investitionen unter Berücksichtigung des Beschlusspunktes veranschlagt werden.

06 (neu)

Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, für alle Investitionsmaßnahmen Prioritätenlisten nach Vorbild des „Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen“ oder des „Feuerwehrbedarfsplanes“ bzw. des „Standort- und Technikkonzeptes“ vorzulegen.

Stellungnahme:

Grundsätzlich muss zwischen einer Bedarfs- und einer Prioritätenliste unterschieden werden. Der Bedarfsplan umfasst die einzelnen Bedarfe für bestimmte Aufgaben und Leistungsbereiche,

die die Kommune für die Erbringung ihrer Aufgaben benötigt bzw. vorhalten sollte. Die Prioritätenliste sollte eine Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen, für welche finanzielle Mittel bereitgestellt und veranschlagt werden müssen, regeln.

Eine Übergabe und Beschlussfassung zu Prioritätslisten "für alle Investitionsmaßnahmen" noch vor der Einbringung des jeweiligen Haushaltsplanes erscheint aus zeitlichen Gründen heraus kaum realisierbar.

07 (neu)

In den Haushaltsentwurf 2021 dürfen nur Investitionen aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen nach § 10 ThürGemHV vorliegen. Die dauernde Leistungsfähigkeit soll planungsseitig mindestens 5 Mio. Euro in 2021 betragen.

Stellungnahme:

Diese Forderung wurde bereits mit der Anweisung zur Haushaltsplanung 2021 den Fachämtern übergeben. Folgend ein Auszug aus der Anweisung:

„ ...Zwingende Grundlage einer Veranschlagung im VMH des HJ 2021 ist gemäß Geschäftsordnung ein bestätigter Baubeschluss!

- a) Bei der Planung der investiven Maßnahmen ist den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV nachzukommen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baufortsetzungsmaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Bauunterlagen vollständig vorliegen. Den Unterlagen ist Folgendes beizufügen:
- Art der Ausführung
 - Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen sowie die geschätzten Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
 - Angaben zur Kostenbeteiligung Dritter sowie zu den voraussichtlichen Jahresscheiben unter Beachtung der Kassenwirksamkeit
 - allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Bauleistungen
 - bei Straßen-/Brückenbaumaßnahmen o.ä. zusätzlich noch die Lagepläne mit Angabe der Baugrenzen.
- b) Für investive Maßnahmen ist zwingend eine aktuelle Kosten-schätzung/Kostenberechnung, ausschließlich für Folgemaßnahmen zu übergeben. Die Gesamtkosten lt. Kostenschätzung/Kostenberechnung dürfen, ggf. unter Einbeziehung bereits eingesetzter Mittel aus Vorjahren, nicht überschritten werden....“

Die dauernde Leistungsfähigkeit umfasst entsprechend der Daten des 1. NTHH 2020 für die Finanzplanjahre folgende sogen. freie Finanzspitze:

2021 = 3,4 Mio. EUR

2022 = 5,8 Mio. EUR und

2023 = 3,5 Mio. EUR.

Die Höhe der freien Finanzspitze wird maßgeblich dadurch bestimmt, inwieweit es gelingt, eine über der Höhe der ordentlichen Tilgung hinaus gehende Zuführung vom VWH an dem VMH zu erwirtschaften.

Ob der angestrebte Wert von 5,0 Mio. EUR freie Finanzspitze für 2021 erreicht werden kann, ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, insbesondere von der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

15.07.2020
Datum
